

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
Mag.a Elke Larcher-Bloder  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 27.03.2026

**GZ: VD-504/510-2026**

Begutachtende Stellungnahme des Vereins zur Förderung des DOWAS zum

1. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird,
2. Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind, geändert wird,
3. Entwurf einer Verordnung, mit der Höchstsätze für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes festgelegt werden.

Sehr geehrte Soziallandesrätin Mag.<sup>a</sup> Pawlata! Liebe Eva!  
Sehr geehrte Mag.<sup>a</sup> Elke Larcher-Bloder!

Wir nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass die Tiroler Landesregierung beabsichtigt, das Tiroler Mindestsicherungsgesetz weitgehend zu revidieren und das Sozialhilfegrundsatzgesetz des Bundes nach mehr als sieben Jahren nun in Tirol doch zur Anwendung zu bringen.

Im Regierungsprogramm wird mit „Stabilität in der Krise, Erneuerung für Tirol“ auf Seite 12 ein vollmundiges Bekenntnis zur Tiroler Mindestsicherung, soziale Gerechtigkeit beschworen und die Bekämpfung von Armut als zentrale Forderung proklamiert. Jetzt wird ein neuer Plan präsentiert. Dieser Plan ähnelt stark dem misslungenen Sozialhilfegrundsatzgesetz der vorherigen Bundesregierung von 2019.

Misslungen, wurde es doch in weiten Teilen von Höchstgerichten als verfassungswidrig aufgehoben und es ein Beispiel für soziale Kälte, unklare und unfaire Regelungen darstellt, die in Tirol zurecht bisher nicht umgesetzt wurden. Befremdend auch, da die schwarz-rot-pinke Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm ebenfalls Eingriffe in die Sozialhilfe angekündigt hat, deren konkrete Ausgestaltung jedoch gegenwärtig noch völlig im Ungewissen liegt. Eine Änderung der gesetzlichen Situation ergibt daher keinen Sinn, stellt eine unnötige Abweichung vom Tiroler Regierungsprogramm dar und lässt Zweifel in das Vertrauen und die Verlässlichkeit der Landesregierung aufkommen.

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf keinesfalls den Anforderungen an eine moderne, zeitgemäße Sozialhilfe entspricht, die Armut effektiv bekämpft und Menschen in Notlagen ausreichend existenziell absichert. Viel eher ist es ein Rückschritt, mit existenzbedrohenden Ausschlüssen, viel zu geringen Sätzen für Lebensunterhalt, unverständlich für Rechtsunterworfenen und problematisch im konkreten Vollzug. Besonders problematisch erweisen sich die deutlich geringeren Sätze für den Lebensunterhalt. Diese werden sich ohne Ausnahme auf sämtliche Anspruchsberechtigten auswirken und es gibt dafür keine adäquaten Kompensationen.

In den vergangenen Jahren war in Tirol eine Kostensteigerung zu verzeichnen, deren Ausmaß seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet werden konnte. Dennoch werden die Mindeststandards für den Lebensunterhalt auf einen Wert gekürzt, wie er vor vielen Jahren zuletzt Bestand hatte. Alles wird teurer, aber von Armut betroffene Menschen in Tirol müssen mit weniger auskommen? Ist das die viel beschworene Verteilungsgerechtigkeit oder die angepriesene „gerechte Reform“?

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte der Kinder im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern ratifiziert und im nationalen Verfassungsrecht umgesetzt. In Art. 1 dieses Verfassungsgesetzes wird proklamiert, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen vorrangig zu betrachten ist. Dies bindet auch die Gesetzgebung. In diesem Gesetzesentwurf werden die Leistungen für Kinder und Familien gekürzt. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Einsparungen. Es ist auffällig, dass in den erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 bereits darauf hingewiesen wird, dass der Verfassungsgerichtshof gestaffelte Kindersätze als rechtskonform betrachtet hat und die im Gesetz getroffene Vorgangsweise somit rechtlich in Ordnung sei. Die Landesregierung räumt hiermit jedoch ein, dass es ihr vorrangig darum geht, sich mit dem rechtswidrigen Zustand zu arrangieren, den der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 12.12. 2019 GZ: G164/2019 kritisiert hat. Die getroffenen Regelungen für Kinder, insbesondere solche aus kinderreichen Familien, stellen unserer Auffassung nach eine Verletzung des Kindeswohls und damit auch einen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht dar.

Seit den Zeiten von Franz von Zeiller und Hans Kelsen wird viel darüber diskutiert, ob Gesetze sich an Rechtsunterworfenen in verständlichem Maß wenden sollen oder nur von einem fachlich geschulten Anwender:innenkreis verstanden werden sollen. Für die Gewährleistung von Transparenz, Rechtssicherheit und Nähe zu den Bürger:innen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Gesetze für diejenigen, die einem Recht unterliegen, verständlich und klar formuliert werden.

Der vorliegende Entwurf stellt bedauerlicherweise ein Paradebeispiel für unpräzise, mangelhafte und inkonsistente Formulierungen dar und erweist sich bereits aus diesem Grund für Rechtssubjekte, insbesondere für Betroffene, als unzugänglich. Kein Mensch kann nach dem Lesen dieses Entwurfs sagen, ob ein Anspruch auf Unterstützung besteht oder nicht. Die Klarheit und Verständlichkeit der bisherigen Regelungen des TMSG sind vollkommen abhandengekommen. Auf die Schwierigkeiten für den Vollzug werden wir bei § 3 ausführlich eingehen.

Es ist keine gute, bürger:innennahe Gesetzgebung, die Vorschriften des SH-GG zu kopieren. Die Menschen in Tirol hätten Besseres verdient. Seit 2010 zeichnete sich Tirol durch ein vollziehbares und verständliches Mindestsicherungsgesetz aus. Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf nicht erfüllt. Tirol verlässt damit den seit Jahrzehnten erfolgreich eingeschlagenen Weg.

Im Folgenden werden wir die einzelnen Bestimmungen einer eingehenden Betrachtung unterziehen, weisen jedoch darauf hin, dass das Land Tirol angehalten wäre, den vorliegenden Entwurf vollständig zu überarbeiten und abzuändern. Es gibt keinen Grund, sich vom Bund oder anderen Bundesländern treiben zu lassen und ein schlechtes, unausgereiftes Gesetz zu beschließen, da offenbar medial bereits „Pflöcke eingeschlagen wurden“.

### **§ 1 Abs 1 lit b und c bzw. ehemaliger Abs 2 – Ziel und Grundsätze**

Die Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenrechtlicher Zielsetzungen sowie die Wahrung der Funktionalität des Arbeitsmarktes als Gesetzesziele sind entschieden zurückzuweisen. Für ein Gesetz zur Bekämpfung von Notlagen sind diese Ziele sachlich nicht angemessen. Die Mindestsicherung dient nicht der Steuerung migrations- oder arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen, sondern ist ein Instrument zur Sicherung der Existenz.

Darüber hinaus bestehen kompetenzrechtliche Bedenken, da fremdenpolizeiliche Fragen in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Daher ist es sowohl materiefremd als auch kompetenzrechtlich problematisch, solche Zielsetzungen in das TMSG als Landesgesetz aufzunehmen.

Daher müssen diese Bestimmungen ohne Ersatz gestrichen werden.

Wieder aufgenommen werden sollte hingegen das bisherige Ziel, „Mindestsicherung [auch] Personen zu gewähren, [...] denen eine Notlage droht, wenn der Eintritt der Notlage dadurch abgewendet werden kann, [und], die eine Notlage überwunden haben, wenn dies erforderlich ist, um die Wirksamkeit der bereits gewährten Leistungen der Mindestsicherung bestmöglich zu sichern“. Die Grundsätze präventiver sowie nachhaltig absichernder Unterstützung gehen sonst verloren.

### **§ 1 Abs 2 - Bemühungspflicht**

Die Implementierung der Bemühungspflicht als Kriterium für den Zugang zur Mindestsicherung ist äußerst problematisch. Die Ausdrücke „angemessen“ und „zumutbar“ sind nicht definiert und bieten viel Spielraum für Interpretationen. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot und schafft Raum für einen uneinheitlichen und potenziell willkürlichen Vollzug. Ein klarer und vorhersehbarer Rechtsrahmen ist beim Zugang zu existenzsichernden Leistungen unverzichtbar.

Außerdem gibt es für Mindestsicherungsbezieher:innen bereits umfangreiche Verpflichtungen zur Mitwirkung und zum Bemühen (z. B. in den §§ 15 ff TMSG). Deshalb ist es nicht notwendig, eine weitere unbestimmte Generalklausel als „Zugangsschranke“ einzuführen.

### **§ 2 Abs 2 – Alleinstehende**

Die gegenwärtige Definition des Begriffs „Alleinstehende“ erweist sich als zu restriktiv. In der Praxis der Wohnungslosenhilfe erweist es sich als unerlässlich, auch Personen zu berücksichtigen, die

- im Kontext von Housing-First-Programmen Wohnraum bewohnen oder in diesen einziehen.
- im Rahmen des Tiroler Teilhabegesetzes mobil begleitet wohnen.

Wenn diese Wohn- und Betreuungskonzepte nicht beachtet werden, werden sozialpolitische Konzepte, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, in Frage gestellt. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Regelung ansonsten eine unsachliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Betreuungssettings bewirkt. Der Kreis der Betroffenen ist gering, die Gefahr, wichtige sozialpolitische Projekte zu gefährden enorm.

### **§ 2 Abs 3 – Alleinerziehende**

Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind Alleinerziehende weiter gefasst als im vorliegenden Entwurf. Die EBs des SH-GG legen auf S. 6 fest, dass Personen als alleinerziehend gelten, die nur mit Personen zusammenleben, gegenüber denen sie zur Obsorge oder zur Erziehung berechtigt sind oder waren. Diese Regelung verhindert, dass Alleinerziehende mit der Volljährigkeit eines Kindes automatisch diesen Status und damit verbundene Zuschläge verlieren.

Es wird daher dringend angeregt, diese Regelung auch in das Tiroler Mindestsicherungsgesetz zu übernehmen.

### **§ 2 Abs 4 – Haushaltsgemeinschaft**

Auch die Regelung zur Haushaltsgemeinschaft wird in der aktuellen Formulierung zu Problemen für die betroffenen Menschen sowie den behördlichen Vollzug mit sich bringen. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit die bisherige Judikatur über Bedarfsgemeinschaften noch gelten wird. Es droht die Gefahr, dass eine über Jahre etablierte Rechtsprechung untergraben wird.

Es bleibt völlig unbestimmt, unter welchen Voraussetzungen „besondere Umstände“ gegeben wären, die eine gemeinschaftliche Wirtschaftsführung ausschließen würden. Die Widerlegbarkeit wird nur zum Schein eingefügt, ohne reale Anwendungsmöglichkeiten, und es scheint beinahe so, als würde diese de facto ausgeschlossen werden.

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bestehen hiergegen Bedenken. Die gesetzliche Festlegung einer Haushaltsgemeinschaft mit geteilter Haushaltsführung überträgt den Parteien die Verantwortung für die Ermittlungen der Behörde, um die Annahme des Gesetzes zu widerlegen. Dadurch wird es schwieriger, das Recht durchzusetzen. Falls der Verweis auf § 2 Abs. 2 bezüglich alleinstehender Personen, welche Wohnungen im Rahmen des Housing-First-Programms nicht in Anspruch nehmen, unterbleiben sollte, möchten wir alternativ anregen, diese Konstellation in den Erläuterungen als Beispiel für „besondere Umstände“ aufzuführen. Im Housing First sind die Wohnkonstellationen nicht mit freigewählten Haushaltsgemeinschaften zu vergleichen, da sie aus einer Notlage heraus entstehen. Massive Härten, erhebliche Rechtsunsicherheiten und potenziell unsachliche Ergebnisse werden durch die Kombination der sehr geringen Sätze für den Lebensunterhalt von Nicht-Alleinstehenden und der Konstruktion von Unterhaltspflichten in § 18 Abs. 2 TMSG verursacht. Die genannten Regelungen resultieren in einer verstärkten ökonomischen Abhängigkeit, insbesondere von Frauen\*, und sind vor dem Hintergrund des Gewaltschutzes äußerst kritisch zu beurteilen.

### **§3 Abs. 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Diese Regelung ist in mehrerlei Hinsicht problematisch. Einerseits entbehrt es ihr an der Deutlichkeit, die die bisherige Aufzählung im TMSG aufweist. Es wird von den Vollzugsbehörden nunmehr erwartet, dass sie über die Gesamtheit der einschlägigen völker- und unionsrechtlichen Bestimmungen sowie der höchstrichterlichen und europarechtlichen Urteile im Bereich des Aufenthalts- und Fremdenrechts in Verbindung mit Ansprüchen auf Sozialleistungen Kenntnis besitzen. Diese legen den Rahmen dafür fest, was und wem die Behörde auf jeden Fall Leistungen gewähren muss. Die Vollzugsbehörden kennen diese sehr umfangreichen und komplexen Themen nicht ausreichend, so unsere bisherige langjährige Erfahrung. Eine solche Tätigkeit ist einer Sachbearbeitung bei einer Bezirkshauptmannschaft nicht zumutbar. Demzufolge ist mit einer Zunahme ungerechtfertigter Ablehnungen zu rechnen, wodurch Personen fälschlicherweise um ihre Ansprüche auf Unterstützung gebracht werden.

Andererseits ist aber auch die Delegation an fremdenpolizeiliche Behörden „im Einzelfall“ problematisch. Das Vorliegen eines solchen Einzelfalls bleibt völlig unklar. Dies wird beträchtliche Verzögerungen im Verfahrensablauf nach sich ziehen und darüber hinaus Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit aufwerfen. Der Landesgesetzgeber kann keine Bundesbehörde zu Stellungnahmen verpflichten. Die Beurteilung etwaiger Vorfragen obliegt der zuständigen Behörde. Dies erfordert jedoch genügend bestimmte gesetzliche Bestimmungen, die hier, wie bereits erwähnt, fehlen. Wenn die Absicht des Gesetzgebers darin besteht, eine solche Anhörung im besonders begründeten Einzelfall zuzulassen (im Gegensatz zu jedem Einzelfall), muss dies deutlicher formuliert werden. Beispielsweise könnte dies die nachstehende Formulierung erfahren: „[...] und dies gegebenenfalls im besonders begründeten Einzelfall nach vorheriger Anhörung [...]“.

Außerdem wird auf § 9 Abs. 5 BFA-VG im Bereich der aufenthaltsverfestigten Personen nicht verwiesen. Wenn dieser Hinweis fehlt, könnten kurze Auslandsaufenthalte fälschlicherweise als Unterbrechung des dauerhaften Wohnsitzes angesehen werden. Daher muss die Anspruchsberechtigung im Gesetz deutlich festgelegt sein.

Im vorliegenden Entwurf erweist sich der verbleibende Kreis der Anspruchsberechtigten als zu restriktiv gefasst. Zu viele Menschen werden vom letzten sozialen Netz, auf das mit Rechtsansprüchen zurückgegriffen werden kann, ausgeschlossen. Dieser Umstand wird zu ständigen, völlig unverständlichen Härtefällen sowie zu unnötigen sozialen Härten führen. Beispielsweise wird derzeit auf Grund tragischer Vorfälle, der stärkere Schutz von Frauen vor Gewalt gefordert. Es werden Fußfesseln und technische Lösungen angeregt, aber man vergisst, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen von Männern ein wesentlicher Schutzfaktor ist. Nach dem vorliegenden Entwurf hat etwa eine Frau, die die Rot-Weiß-Rot – Karte plus innehat und noch keine 5 Jahre rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet verbracht hat, keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe. Ihre ökonomische

Situation ist von ihrem Ehemann abhängig. Befindet sie sich in einer Gewaltbeziehung, verunmöglicht ihr dieses Gesetz eine rasche Trennung. Jobsuche und Unterhaltsklage können gangbare Wege sein, ihre Notlage zu beheben, es gibt aber keine Soforthilfe im Falle einer raschen, notwendigen Trennung. Sie riskiert Zahlungsschwierigkeiten, Wohnungsverlust und existenzielle Probleme für sich und ihre Kinder.

Eine zusätzliche Lücke ergibt sich für Kinder, die aufgrund ihres Alters die Voraussetzung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet von mindestens fünf Jahren noch nicht erfüllen können, da sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier muss nachgebessert werden.

Zum Zwecke des Gewaltschutzes sollte auch Personengruppen, deren Abschiebung gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist, ehemaligen Care-Leaver:innen beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen, die sich in Gewaltschutz- oder Opferschutzeinrichtungen befinden, ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung gewährt werden.

Auch der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten ist eindeutig abzulehnen. Dieser hat zur Folge, dass Menschen in existenziellen Notlagen permanent auf Systeme wie die Grundversorgung verwiesen werden, die keine angemessene Perspektive bieten. Es bestehen erhebliche unionsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Artikel 31 der EU-Verordnung 2024/1347, welche am 1. Juli 2026 in Kraft tritt und unmittelbar Anwendung findet.

### **§ 3 Abs 3 – Privatrechtliche Gewährung zur Vermeidung besonderer Härten**

Es sollte im Gesetzestext selbst oder zumindest in den zugehörigen Erläuterungen präzisiert werden, welche Umstände in jedem Fall als besondere Härtefälle zu werten sind. Dazu gehören insbesondere Care Leaver:innen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Menschen in Krisen-, Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen, Menschen mit Behinderung, nicht arbeitsfähige bzw. chronisch kranke Menschen, nicht abschiebbare Personen gemäß Artikel 8 EMRK.

### **§ 5 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (allgemein)**

Leider gibt es keine eindeutige Definition der gesetzlichen Vorschriften, nach denen sich Rechtsunterworfenen und die Vollziehung, insbesondere die Verwaltung, richten können. Es ist unbestreitbar, dass durch die Aufteilung in 60 % für den Lebensunterhalt und 40 % für den Wohnbedarf sämtliche Leistungsempfänger eine erhebliche Einbuße erleiden. Eine Alleinstehende Person fällt von derzeit € 922,42 auf € 737,93 monatlich zurück. Eine Person in Haushaltsgemeinschaft erhält derzeit € 691,81 und ab Geltung dieses Entwurfs nur noch € 516,55. Das sind dramatische, finanzielle Einbußen, die sich auch durch Zuschläge für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung nicht kompensieren lassen.

Die Sätze für Kinder sind offenkundig zu niedrig bemessen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Landesregierung das Ziel verfolgt, sich einem verfassungswidrigen Maßstab in maximalem Umfang anzunähern, ohne diesen jedoch (vermeintlich) tatsächlich zu erreichen. Ab sechs minderjährigen Personen im Haushalt gilt für jede jeweils der Höchstsatz von nur 12% des Ausgangsbetrages. Dieser Satz ist dann im Verhältnis 60/40 aufzuteilen, es verbleiben je Kind € 88,55 monatlich. Für Lebensunterhalt, Kleidung, soziale Teilhabe weniger als € 3 am Tag? Ist dies die Art von Unterstützung, welche die Landesregierung Kindern zukommen zu lassen bereit ist? Entsprechend leiden große Familien mit vielen Kindern am stärksten unter Einbußen. Eine Familie mit sechs Kindern in Innsbruck Stadt hat im Vergleich zur aktuellen Situation Einbußen in Höhe von € 962,12 zu erwarten.

Kinderarmut, Kindergrundsicherung und Chancengleichheit sind Themen, die in den Medien weit verbreitet sind. Alle Politiker:innen scheinen sich darin einig zu sein, dass Verbesserungen erforderlich sind. Tirol hingegen führt (nahezu) verfassungswidrige, unzureichende Sätze für Kinder in Notlagen ein.

In Anbetracht des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern ist von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen, da die vorliegende Regelung dem Postulat, wonach bei

sämtlichen gesetzlichen Maßnahmen das Kindeswohl handlungsleitend sein muss, nicht hinreichend Rechnung trägt.

Dass die Landesregierung von der Möglichkeit des SH-GG Gebrauch macht, Wohnkosten bis zu 70% der Bemessungsgrundlage mit nur 40% zu bewerten, ist zu begrüßen. Allerdings muss angemerkt werden, dass dadurch nicht mehr Geld zum Leben bleibt. Wird auch die Abgeltung nur tatsächlicher Wohnkosten berücksichtigt, zeigen sich auch im Gesamtausmaß der Mindestsicherung dramatische Verluste durch die neue Regelung bei Menschen, die in relativ günstigen (Gemeinde-)Wohnungen leben. Aufgrund der Tatsache, dass der Lebensunterhalt lediglich noch € 737,93 beträgt und ausschließlich die tatsächlich anfallenden Wohnkosten übernommen werden, erleidet eine alleinstehende Person in Innsbruck Stadt, welche € 550 für ihre städtische Wohnung entrichtet und € 45 für Strom aufwendet, im Vergleich zum gegenwärtigen System einen Verlust von € 139,49! Jeden Monat. Die vielzitierte Verteilungsgerechtigkeit, ist sie tatsächlich gegeben?

Die Pauschale nach § 5 Abs. 5 könnte ein Mittel sein, die verringerten Beträge beim Lebensunterhalt auszugleichen. Durch die restriktive Formulierung fehlt aber eigentlich jede sinnvolle, praktische Anwendung. Weder Gesetzestext noch erläuternde Bemerkungen lassen klar erkennen, wann und in welchem Ausmaß diese Pauschale tatsächlich zur Anwendung gelangen soll.

Bisher gewährte Sonderzahlungen wurden ersatzlos gestrichen. Dies ist in Anbetracht der beabsichtigten geringen Sätze für Lebensunterhalt ergänzend zu bemängeln.

Die künftige Berechnung von Mindestsicherungsansprüchen wird eine kaum nachvollziehbare Komplexität annehmen. Um (potenziellen) Mindestsicherungsbezieher:innen, Beratungsstellen und Vollzugsbehörden Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewähren, wird dringend empfohlen, einen digitalen Rechner öffentlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Abs 2 – Berücksichtigung nicht-anspruchsberechtigter Kinder und fehlender Richtsatz mündige Minderjährige**

Bei der Bestimmung der Personenanzahl auch jene Kinder zu berücksichtigen, die sich in keinerlei Notlage befinden und auch keine Leistungen erhalten, erscheint zynisch. So bekommt man den niedrigsten Satz, wenn man das Unglück hat, das sechste Kind einer Familie zu sein, in der die Geschwister durch Unterhalt, Lehrlingsentschädigung usw. ausreichend abgesichert sind. Dies führt zur weiteren Absenkungen der ohnehin zu niedrigen Kindersätze (siehe oben). Die vorliegende Bestimmung erweist sich als unnötige zusätzliche Härte und ist demzufolge aufzuheben.

Außerdem: es fehlt ein Mindestsatz für mündige Minderjährige, die nicht mehr in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, aber auch (noch) nicht in einer Krisen-oder Opferschutzeinrichtung wohnhaft sind. Durch die weite Definition von Haushaltsgemeinschaft und die enge Definition von Alleinstehenden, könnten sie in den für Kinder in Haushaltsgemeinschaft vorgesehene Satz fallen. Bisher war klar, dass sie entweder als Alleinstehende, oder als Nicht-Alleinstehende zu werten sind. Durch die Formulierung in § 5 Abs. 2 b „für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person“ fallen diese aber, sobald ihre Wohnform als Haushaltsgemeinschaft gewertet wird, in die Sätze, die für Kinder vorgesehen sind. In Tirol war bisher diese verschwindend kleine, aber sehr vulnerable Gruppe immer ausreichend finanziell abgesichert. Tirol sollte den bisher eingeschlagenen Weg jedenfalls weiterverfolgen und für diese Gruppe einen angemessenen Mindestsatz einführen. Das Gesetz sollte den bisher beschrittenen Pfad unbedingt fortsetzen und einen adäquaten Mindestsatz für diese Personengruppe implementieren.

### **§ 5 Abs 5 – Wohnkostenpauschale**

Die Pauschale nach § 5 Abs. 5 könnte ein Mittel sein, die verringerten Beträge beim Lebensunterhalt auszugleichen. Durch die restriktive Formulierung, fehlt aber eigentlich jede

sinnvolle, praktische Anwendung. Weder Gesetzestext noch erläuternde Bemerkungen lassen klar erkennen, wann dieser Betrag tatsächlich zur Anwendung gelangen soll. Wohnungslose Menschen sind, so wie die Bestimmung derzeit formuliert ist, jedenfalls von dieser Pauschale ausgeschlossen. Gerade diese Gruppe ist aber besonders vulnerabel und hat im Alltag mit erhöhten Lebenshaltungskosten zu kämpfen. Eine Auszahlung sollte von den anfallenden Wohnkosten entkoppelt werden und klar vollziehbar sein. Derzeit ist die Formulierung zu unklar, um einen sinnvollen Anwendungsspielraum einzuräumen.

### **§ 5 Abs. 8 – Taschengeld**

Der „Taschengeldsatz“ wird nur scheinbar erhöht. Durch Wegfall der Sonderzahlungen wird die geringe Erhöhung sofort zunichte gemacht. Eine Erhöhung wäre aber dringend geboten. Ebenso eine Klarstellung, dass die 15%ige Pauschale auch in solchen Fällen zur Anwendung kommen muss.

### **§ 5a – Zuschläge**

Die Zuschläge werden nicht in der Lage sein, die erheblichen Reduktionen der Richtsätze für Lebensunterhalt auszugleichen. Die ersatzlose Streichung der Sonderzahlungen kommt erschwerend hinzu. Lediglich Menschen mit Behinderung können alleinstehend oder zu zweit in einem Haushalt eine Steigerung gegenüber jetzigen Leistungen für Lebensunterhalt im einstelligen Euro-Bereich erreichen. Jede andere Konstellation hat mit einer Einschränkung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu rechnen. Die angepriesene Besserstellung erfolgt somit in den meisten Fällen nur relativ gegenüber anderen Personen, nicht aber gegenüber dem jetzigen Leistungsanspruch.

Es wird nachdrücklich empfohlen, bei Alleinerziehenden auf die Verwendung des Terminus „bezugsberechtigt“ zu verzichten. Andernfalls würden Alleinerziehende mit eigenem Einkommen, die lediglich auf Unterstützung für ihre Kinder angewiesen sind, erheblich benachteiligt. Auch im SH-GG ist die Bezugnahme auf die Bezugsberechtigung der Alleinerzieher:in nicht zu finden. Außerdem werden die im SH-GG möglichen Beträge nicht ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kürzung der Kindersätze fordern wir dringend eine entsprechende Erhöhung der Beträge.

Ferner erweist es sich als überaus problematisch, dass im Falle von Menschen mit Behinderung (lit. b) ausschließlich auf einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG Bezug genommen wird. Besonders junge Menschen, vor allem Kinder, haben oft keinen Behindertenpass. Demzufolge sollte alternativ auf den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe oder, in Ermangelung dessen, zumindest auf die Zuerkennungsvoraussetzungen gemäß § 40 BBG (im Sinne einer Behinderung von 50 Prozent) und nicht auf das Vorliegen des Passes abgestellt werden.

### **§ 5b – Deckelung**

Die Deckelung umfasst alle verfügbaren Geldleistungen und beträgt 175 % des Ausgangsbetrages. Dazu gehören der Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie die Zuschläge gemäß § 5a. Darüber hinaus wird nicht auf den konkreten Auszahlungsbetrag beziehungsweise -bedarf gemäß § 15 Abs. 3 lit. a, sondern auf die Bemessungsgrundlage Bezug genommen. Somit kommen bereits ab der dritten volljährigen Person im Haushalt die vorgesehenen Lebensunterhaltssätze nicht mehr vollständig zur Anwendung. Dies ist überschießend und wird de facto Notlagen produzieren, nicht beheben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Regelung unsachlich ist, wenn der Gesetzgeber für die dritte Person in der Haushaltsgemeinschaft Prozente festlegt, die in entsprechender Höhe nie zustande kommen können.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Zuschläge für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung gemäß § 5a von der Deckelung mitumfasst werden. Es wird dringend empfohlen, die Regelung zu ändern, sodass nur die Kosten für den Lebensunterhalt begrenzt werden, während die Wohnkosten und Zuschläge davon ausgenommen sind. Darüber hinaus sollte nur der tatsächliche Auszahlungsbetrag statt der Bemessungsgrundlage begrenzt

werden. Auch in anderen Bundesländern wird dieser Weg gegangen, wie z.B. in den Regeln in Salzburg.

Selbstverständlich wäre es am Besten, die Deckelung insgesamt zu streichen, um den Betroffenen eine nachhaltige Unterstützung zu gewährleisten.

### **§ 6 Zuweisung von Unterkünften**

Die bereits im Rahmen der Novelle 2017 geäußerte Kritik bleibt aufrecht.

### **§ 9 Höchstsätze statt Mindestsätze**

Die Änderung der Terminologie von Mindestsätzen zu Höchstsätzen wird kritisch betrachtet.

### **§ 14 Abs 2**

Die Bezugnahme auf die Verordnung nach § 6 Abs. 3 ist fehlerhaft.

### **§ 14 Abs 3 lit d Vertragserrichtungsgebühren und Kautio**

Die Streichung der Kostenübernahme für die Erstellung von Bestandsverträgen ist nicht nachvollziehbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Übernahme der Kosten für Bestandsverträge gestrichen wird. Diese sogenannten Mietvertragserrichtungsgebühren werden weiterhin verlangt werden, es stellt nur eine zusätzliche Hürde dar, wenn Antragsteller:Innen diese Summe aus anderen Mitteln aufzubringen haben – insbesondere bei ohnehin bestehender Mittellosigkeit. Die Verbesserung, die sich aus eventuell höheren, noch durch die Behörden übernehmbare Kosten für Kautio ergibt, wird dadurch untergraben. Wir regen an, die Kosten für Bestandsverträge wieder in den Leistungskatalog des § 14 aufzunehmen.

Außerdem regen wir dringend an, die Möglichkeit zu schaffen, auch Kautionen zu übernehmen, die das dreifache der Miete übersteigen. Wenn nötig mit der Einschränkung versehen, dass die Miete den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Andernfalls können Anmietungen unter Umständen nicht zustande kommen, nur weil der Vermieter beispielsweise eine Pauschalkautio verlangt, die die dreifache Miete übersteigt.

### **§ 15 Abs 2 - Verordnung**

Die Regelung durch Verordnung mindert die Rechtssicherheit und ist demzufolge abzulehnen. Hinsichtlich der Verordnung wird vorgeschlagen, alle Sonderzahlungen von Ausgleichszulagenbezieher:innen auszunehmen, nicht nur 85 % der Pensionssonderzahlungen. Dadurch würde der Vollzug ebenfalls erheblich vereinfacht. Es wird außerdem angeregt, den Personenkreis so auszudehnen, dass sämtliche Personen im Pensionssystem davon erfasst werden. Andernfalls sollte eine Einschleifregelung erfolgen, die zumindest diejenigen Menschen im Pensionsbezug erfasst, die knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen. Es wäre sonst eine Benachteiligung von Pensionist:innen, die nur geringfügig über der Ausgleichszulage liegen.

### **§ 15 Abs 3 lit a – Freibetrag Erwerbseinkommen**

Die Bezugnahme auf einen Behindertenausweis gemäß § 40 BBG ist zu restriktiv gefasst. Auch in diesem Fall sollten der Bezug der erhöhten Familienbeihilfen bzw. zumindest die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 40 BBG als Alternativen berücksichtigt werden, anstatt das zwingende Vorliegen des Passes.

Außerdem gibt es keine klare Definition des Begriffs „vorgerücktes Alter“, der in der Praxis bereits zu Vollzugsproblemen geführt hat. Dieser sollte spätestens mit dem Alter von 55 Jahren festgelegt werden (im Einklang mit arbeitspolitischen Maßnahmen).

### **§ 15 Abs 3 lit b – Freibetrag Erwerbseinkommen**

Die gegenwärtige doppelte Deckelung – einerseits begrenzt auf höchstens 35 % des monatlichen Nettoeinkommens, andererseits auf 35 % des Ausgangsbetrages – ist insofern

zu vereinfachen, als dass lediglich ein Freibetrag in Höhe von 35 % des Ausgangsbetrages zur Anwendung kommt.

In diesem Kontext sollte darauf hingewiesen werden, dass es keine Übergangsbestimmungen für die bisherigen Freibeträge gibt, die teilweise bis zu 18 Monate gewährt wurden.

#### **§ 15 Abs 5 lit e – untypische Schenkung**

Der Begriff der “untypischen Schenkung” bleibt gänzlich unbestimmt. Da grundsätzlich jede Schenkung als “untypisch” interpretiert werden kann, wird eine eingrenzende Begriffsbestimmung angeregt.

#### **§ 15 Abs 7 – Sicherstellung mit unbeweglichem Vermögen**

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz legt eine wesentlich längere Zeitspanne für die Schonung des Wohnvermögens fest (3 Jahre anstelle von 6 Monaten). Die Tiroler Regelung liegt deutlich hinter dieser. Wir regen an, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

#### **§ 17 Abs 1 – Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritte**

Die Pflicht, Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, bringt in der Praxis oft erhebliche Härten mit sich. Eine Unterhaltsverfolgung gegenüber Eltern/Gefährder:innen ist zumindest für Care Leaver:innen und Menschen in Gewaltschutz- und Opferschutzeinrichtungen gesetzlich unzumutbar. Es wird dringend angeregt, die genannten Personenkreise von der Verpflichtung auszunehmen. Die bisherige Fokussierung auf das Vorhandensein einer Wegweisung erweist sich als zu restriktiv und berücksichtigt insbesondere die Lebenssituation von Care Leaver:innen nicht hinreichend.

#### **§ 18 Abs 2 - Unterhaltskonstruktion**

Die Einrechnung des Einkommens von Lebensgefährter:innen nimmt eine nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften nicht bestehende Unterhaltsverpflichtung an, die nicht im ABGB vorgesehen sind, wodurch insbesondere Frauen\* benachteiligt werden können. Hierdurch wird die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes konterkariert. Die besagte Regelung stellt ferner einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 7 B-VG im Sinne des Differenzierungsgebots dar.

#### **§ 18 Abs 3 – Verlust von AIVG-Leistungen**

Die Kritik, die bereits in der Novelle 2017 zum Ausdruck gebracht wurde, bleibt unverändert.

#### **§19 Abs. 1 und 2 – Kürzung von Leistungen**

Die Kürzungen, einschließlich des Wohnbedarfs, stehen im Widerspruch zu dem Ziel des Gesetzes, die Armut zu bekämpfen. Durch vorgegebene Sanktionsstufen wird den zuständigen Sachbearbeiter:innen die Möglichkeit genommen, angemessen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen auf Fehlverhalten zu reagieren. Der Wegfall der Hilfe zum Wohnbedarf durch Kürzungen hat gesellschaftlich höchst unerwünschte Folgen, wie beispielsweise Wohnungslosigkeit, die Fremdunterbringung von Kindern sowie die Inanspruchnahme kostenintensiver Notunterkünfte. Es ist schwierig und zeitaufwändig, fehlende Mietzahlungen aus anderen Geldquellen zu decken. Die Bestimmung zeigt die besondere Härte gegenüber Bezieher:innen und verliert gleichzeitig einen wesentlichen Grundsatz des TMSG aus den Augen, nämlich die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Bei Kürzungen werden außerdem die Auswirkungen auf minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere im Hinblick auf die niedrigen Kindersätze sind Schutzmaßnahmen dringend notwendig (Die Bestimmungen des Abs. 2 bieten keinen hinreichenden Schutz). Die betreffende Bestimmung in §19 Abs. 1 ist ohne jeglichen Ersatz zu streichen.

### **§19 Abs.1 i**

Zweckwidrige Verwendung von Mitteln. Auch diese Bestimmung ist nicht konsistent mit den Bestimmungen des Gesetzes. Nach § 1 Abs. 5 ist Mindestsicherung unter möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse zu gewähren, gleichzeitig sollen Behörden nun zukünftig den Bezieher:innen vorschreiben können, wie sie ihre Leistungen zu verwenden haben. Willkürlichen Vorschreibungen wird hier Tür und Tor geöffnet. Die Bestimmung verstößt gegen das Willkürverbot und es fehlt eine weitreichende Determinierung, sie ist aufzuheben.

### **§19a – Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen**

Die Kritik, die schon in der Novelle von 2017 geäußert wurde, bleibt bestehen.

### **§29 a - Antragsunterlagen**

Die Voraussetzungen für die Abgabe von Dokumenten sind zu hoch. Die Behörde ist zur Durchführung von Ermittlungen verpflichtet und darf diese Verpflichtung nicht vollständig auf die Antragsteller übertragen.

### **§50 Abs. 4 lit a, b und d – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die umfassende Definition der Haushaltsgemeinschaft führt dazu, dass auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, selbst wenn diese keine Mindestsicherungsleistungen beziehen oder beantragen, sondern lediglich mit einer antragstellenden Person im selben Haushalt leben. Dies ist datenschutzrechtlich bedenklich und verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz. Die Befugnisse zur Datenverarbeitung, die das Gesetz den Behörden hier einräumt, sind für die Erhebung und Verarbeitung von Daten von Personen, die in keinem Verhältnis zur datenverarbeitenden Behörde stehen, viel zu weitreichend. Es ist möglich, dass die Regeln gegen die Verfassung verstoßen.